



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Februar 2025

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>38 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann S. 57</p> <p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG - Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Corona-Soforthilfe S. 60</p> <p>39 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Remex GmbH S. 61</p> <p>40 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Accurec-Recycling GmbH S. 63</p> <p>41 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg S. 65</p> <p>42 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Änderung der Nebenbestimmungen zu Desinfektionsverfahren in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2 S. 66</p> | <p>43 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Ergänzung der Nebenbestimmungen zu Inaktivierungsverfahren im Rahmen der Abwasser- und Abfallbehandlung in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2 S. 68</p> <p>44 Durchführung der Deichschau gem. § 95 III LWG im Jahr 2025 S. 69</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>45 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Viersen S. 72</p> <p>46 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 947 des Rhein-Kreises Neuss S. 72</p> <p>47 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 1105 des Rhein-Kreises Neuss S. 73</p> <p>48 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3221551074 S. 73</p> <p>49 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 4210106904 S. 73</p> <p>50 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221164274 S. 73</p> <p>51 Aufgebot für das Sparkassenbuch-Nr. 3552313854 S. 73</p> |
|---|---|

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 38 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 18. Februar 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan

durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann

Ihr Bericht vom 29.01.2025 (Eingang: 07.02.2025)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weise ich hin.

Ich bitte die Stadt Haan entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Ioanna Rott

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann

Zwischen

dem Kreis Mettmann
– vertreten durch den Landrat –
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Haan
– vertreten durch die Bürgermeisterin –
Kaiserstraße 85, 42781 Haan

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Haan will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Haan nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Haan die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Haan nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann“.
- (3) Die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur. Daneben können mit Zustimmung der Stadt Haan weitere Unteraufnehmer in die IT-Infrastruktur eingebunden werden.

- (4) Die Stadt Haan ist grundsätzlich bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten. Sie entscheidet hierüber jedoch in jedem Einzelfall.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Haan beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
- Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Haan den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
- der Kindergartenbedarfsplanung,
 - der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung,
 - des Datenabrufs und der Datenaufbereitung der Arbeitsmarktdaten der BA
 - der Daten- und Indikatorensammlung Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Haan.

- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
- Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselssysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Haan und - soweit vom Auftraggeber gewünscht - Veröffentlichung der Informationen,
 - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prog-

- nose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
- Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
- Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.

- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Haan sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
 - den Auswertungsparametern und
 - dem Ressourceneinsatz,
- ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Vertragsparteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5 Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Haan stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung der Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener

Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DSGVO.

- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden. Die jeweils geltende „Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“ findet Anwendung. Geplante Änderungen dieser Dienstanweisung werden mit der Stadt Haan im Vorfeld abgestimmt.
- (5) Die Stadt Haan beauftragt die datenhaltenden Stellen (z. B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Haan zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Haan.
- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Haan erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6

Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk

Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den 27.11.2025

Kreis Mettmann



Thomas Hendele
Landrat

Haan, den 19.11.2024

Stadt Haan



Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.57

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG - Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Corona-Soforthilfe

Bezirksregierung Düsseldorf
34.Soforthilfe2020

Düsseldorf, den 18. Februar 2025

Für Empfängerinnen und Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020, Öffentliche Zustellung eines Feststellungs- und Erstattungsbescheides

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf an verschiedene Empfängerinnen und Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 öffentlich zugestellt, da die vorgenannten Personen postalisch nicht zu erreichen sind.

Die Bescheide liegen für die Empfängerinnen und Empfänger der NRW-Soforthilfe-2020 offen und können von diesen an nachfolgender Anschrift eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34-
Metrostr.1
Raum 13-4060
40235 Düsseldorf

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag:
gez. Oosterbeek

[Beilage aufgrund DSGVO gelöscht]

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.60

39 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Remex GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0013630-639

Düsseldorf, den 18. Februar 2025

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Remex GmbH nach § 16 BImSchG

Die Remex GmbH, Am Fallhammer 1 in 40221 Düsseldorf, hat mit Antrag vom 22.03.2024, zuletzt ergänzt am 31.01.2025, bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Recyclingzentrums am Standort Großhülsen 20 in 40721 Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1732, 1751, 1753, 1756, 1758 und 1760 beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind die folgenden betrieblichen Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Ballenpresse mit Wickler inklusive dazugehörigem Lagerbereich. In der Anlage sollen künstliche Mineralfasern (KMF) verpresst werden. Zudem ist ein Umschlag ohne Verpressung vorgesehen.
- Eine Reduzierung der Durchsatzkapazität der genehmigten Gewerbeabfallbehandlung und die Anpassung der Anlagentechnik auf einen höheren Mineralikanteil. Die für die Behandlung genehmigten Abfallschlüssel sollen künftig auch ausschließlich zeitweilig gelagert werden können.
- Die Kapazität für die genehmigte Umschlaganlage soll erhöht werden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Geräuschemissionsprognose
- Gutachten zur Beantragung einer Eignungsfeststellung gem. § 42 S. 2 AwSV

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das Recyclingzentrum der Remex GmbH ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.2.4, 8.12.2, 8.15.3 sowie 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **07.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die folgende Verwaltungsstelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-2474 bzw. per E-Mail olga.mielke@brd.nrw.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

07.03.2025 bis einschließlich 07.05.2025

schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Die Einwendungen sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der

Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html>

zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 und Nr. 5 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Videokonferenz erfolgen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen. Die geplante Videokonferenz findet am **03.06.2025, um 10:00 Uhr** statt.

Die Videokonferenz ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Die Personen, die sich bislang nicht im Verfahren geäußert haben, können den Zugangslink spätestens bis zum **02.06.2025** unter Angabe des in

dieser Bekanntmachung angegebenen Aktenzeichens elektronisch unter der E-Mail-Adresse: olga.mielke@brd.nrw.de oder telefonisch unter Tel. 0211/475-2474 anfordern. Die beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Modalitäten der Videokonferenz individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Olga Mielke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.61

40 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Accurec-Recycling GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-9009296-0000-254

Düsseldorf, den 18. Februar 2025

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Accurec-Recycling GmbH nach § 16 BImSchG

Die Accurec-Recycling GmbH, Bataverstr. 21 in 47809 Krefeld, hat mit Antrag vom 18.04.2023, zuletzt ergänzt am 04.11.2024, bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Batterierecyclinganlage am Standort Bataverstr. 21 in 47809 Krefeld, Gemarkung Gellep Stratum, Flur 18, Flurstück 95 beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind die folgenden betrieblichen Maßnahmen:

- Festlegung einer Annahmekapazität von max. 60.000 Tonnen pro Jahr für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Festlegung einer Lagerkapazität von max. 2.000 Tonnen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Thermische Behandlung (Pyrolyse) von Lithium-Batterien im kontinuierlichen Betrieb
- Errichtung und Betrieb eines Schornsteins zur Ableitung der Abgase aus der Pyrolyse
- Errichtung und kontinuierlicher Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Lithiumcarbonat und Nickel-Cobalt-Oxid
- Erweiterung des Abfallannahmekatalogs und Streichung abfallschlüsselscharfer Mengengrenzen

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Immissionsprognose von Schallimmissionen
- Immissionsprognose zu Staub- und sonstigen Emissionen, inkl. Schornsteinhöhenberechnung
- Sicherheitsbericht gemäß Anhang II der 12. BImSchV
- Gutachten zum angemessenen Abstand gemäß § 50 BImSchG
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Die Anlage der Accurec-Recycling GmbH ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.1.1.1, 8.8.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3

BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **07.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die folgende Verwaltungsstelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-2474 bzw. per E-Mail olga.mielke@brd.nrw.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

07.03.2025 bis einschließlich 07.05.2025

schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Die Einwendungen sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elekt-

ronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 und Nr. 5 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Videokonferenz erfolgen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen. Die geplante Videokonferenz findet am **12.06.2025, um 10:00 Uhr** statt.

Die Videokonferenz ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Die Personen, die sich bislang nicht im Verfahren geäußert haben, können den Zugangslink spätestens bis zum **11.06.2025** unter Angabe des in dieser Bekanntmachung angegebenen Aktenzeichens elektronisch unter der E-Mail-Adresse: olga.mielke@brd.nrw.de oder telefonisch unter Tel. 0211/475-2474 anfordern. Die beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Modalitäten der Videokonferenz individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Olga Mielke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.63

41 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0388700-0120-A15-0281/24

Düsseldorf, den 18. Februar 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sinteranlage durch Demontage eines Gichtgasgebläses

Die DK Recycling und Roheisen GmbH betreibt am Standort an der Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage (Sinteranlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der DK Recycling und Roheisen GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Stör-

fall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Sinteranlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Demontage des Gichtgasgebläses (PG10 D01). Dies ist nicht mehr erforderlich, da die tatsächlichen Drücke in der Gichtgasleitung niedriger sind als in der Projektphase angenommen. Anstelle des Gichtgasgebläses wird ein Rohrleitungsstück in technisch dichter Ausführung installiert. Es werden keine Verfahrensparameter verändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Das Gefährdungspotenzial erhöht sich durch die Demontage des Gichtgasgebläses nicht. Es sind keine zusätzlichen störfallverhindernden Maßnahmen erforderlich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Michaela Lein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.65

42 **Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Änderung der Nebenbestimmungen zu Desinfektionsverfahren in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-10-D-24-011

Düsseldorf, den 18. Februar 2025

Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Änderung der Nebenbestimmungen zu Desinfektionsverfahren in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 i. V. m. § 19 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) i. V. m. § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordne ich Folgendes an:

1. Geltungsbereich der Allgemeinverfügung 1.1 Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle bestehenden Anlagen zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 und 2 in Nordrhein-Westfalen. Als Anlagen der Sicherheitsstufe 1 gelten alle Anlagen, in denen aufgrund einer Zulassungsentscheidung der zuständigen Zulassungsbehörde (z. B. Landesumweltamt NRW, Bezirksregierung Düsseldorf) nach dem GenTG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ausschließlich Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden dürfen. Als Anlagen der Sicherheitsstufe 2 gelten alle Anlagen, in denen zu diesem Zeitpunkt auch Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden dürfen.

1.2 Anlagen der Sicherheitsstufen 3 und 4, Arbeiten mit Prionproteinen der Sicherheitsstufe 2

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für bestehende Anlagen zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 und 4, also für Anlagen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung aufgrund Zulassungsentscheidung der zuständigen Zulassungsbehörde (z. B. Landesumweltamt NRW, Bezirksregierung Düsseldorf) nach dem GenTG auch Arbeiten dieser Sicherheitsstufen durchgeführt werden dürfen. Diese Allgemeinverfügung gilt außerdem nicht für alle Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zur Herstellung und Umgang mit Prionproteinen durchgeführt werden. Insoweit sind jeweils die entsprechenden Bestimmungen in den Bescheiden oder Entscheidungen der zuständigen Zulassungsbehörde (z. B. Landesumweltamt NRW, Bezirksregierung Düsseldorf) und etwaigen Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde (weiter) zu beachten.

1.3 Umgang mit Sonderregelungen

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung hebt alle bisherigen Nebenbestimmungen zu Desinfektionsverfahren im Prophylaxe- und Kontaminationsfall gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW auf und ersetzt diese gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 19 Satz 3 GenTG durch

die folgende Nebenbestimmung (vgl. unter Nummer 2.).

Sofern im Einzelfall von der Aufhebung begünstigende Sonderregelungen in Nebenbestimmungen betroffen sind, kann von der jeweiligen Betreiberin die Beibehaltung der entsprechenden Regelung beantragt werden. Der Antrag ist unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen (Az.) des zugehörigen Zulassungsbescheides unverzüglich bei meiner Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Gentechnik-Genehmigung) schriftlich zu stellen.

2. Neuregelung des Desinfektionsverfahrens

2.1. Neuregelung

Die folgenden Bestimmungen ersetzen die entsprechenden Nebenbestimmungen in allen Bescheiden oder Entscheidungen der zuständigen Zulassungsbehörde (z. B. Landesumweltamt NRW, Bezirksregierung Düsseldorf) nach Gentechnikrecht, die Regelungen zu Desinfektionsverfahren im Sinne von § 3 Nr. 7 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) beinhalten und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ergangen sind und die mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben werden (Widerruf):

Hinweis: Etwaige bestehende oder zukünftige Anordnungen zu Desinfektionsverfahren im Einzelfall durch die jeweils zuständige gentechnische Überwachungsbehörde gehen den nachfolgenden Bestimmungen vor. Im Falle von bestehenden Anordnungen sollte unverzüglich mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgeklärt werden, ob diese Regelungen fortbestehen.

Desinfektionsverfahren

2.2 Desinfektionsverfahren für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1

2.2.1 Anwendung der Listen RKI, VAH und DVG

Ohne weiteren Wirksamkeitsnachweis können Desinfektionsverfahren aus den Desinfektionsmittellisten des Robert-Koch-Institutes (RKI-Liste) oder des Verbunds für Angewandte Hygiene (VAH) oder der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.

Bei der Auswahl ist

- der für die in der gentechnischen Anlage vorliegenden Mikroorganismen erforderliche Wirkungsbereich,
- der vorliegende Probenotyp (ggf. hohe organische Belastung, ggf. hohe Viruskonzentrationen und/oder Probenvolumen),
- der Anwendungszweck (Oberfläche, Instrumente, Kleidung, Hände),
- die erforderliche Konzentration
- und die Einwirkzeit zu beachten.

2.2.2 Gentechnische Arbeiten mit behüllten Viren

Bei gentechnischen Arbeiten mit behüllten Viren sind bevorzugt Desinfektionsverfahren mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid PLUS“ anstelle von Desinfektionsverfahren des Wirkungsbereichs „viruzid“ bzw. „viruzid PLUS“ einzusetzen.

Dabei ist zu beachten, dass rekombinante Viren, bei denen die Oberflächen- oder Kapsidproteine durch entsprechende Gene aus anderen Viren pseudotypisiert bzw. chimärisiert wurden, eine geänderte Resistenz gegenüber den Desinfektionsverfahren aufweisen können.

2.2.3 Gentechnische Arbeiten mit Parvoviren

Anstelle der Händedesinfektion sind bei gentechnischen Arbeiten mit Parvoviren (z. B. Adeno-assoziierte Viren (AAV)) der Risikogruppe 1 die Hände nach Beendigung der Tätigkeit durch gründliches Waschen zu reinigen.

2.2.4 Anwendung der ECHA-Datenbank sowie der IHO-Liste

Sind im Einzelfall keine Desinfektionsverfahren in den unter 2.2.1 genannten Listen enthalten, die die für die Auswahl entscheidenden Kriterien erfüllen, können ohne weiteren Wirksamkeitsnachweis Verfahren aus der ECHA-Datenbank oder nach EU-Normen geprüfte Verfahren aus der Liste des Industrieverbands Hygiene und Oberflächenschutz (IHO-Liste) verwendet werden. Nur im Falle der Verwendung für Arbeiten mit Parvoviren (z. B. AAV) muss bei Verfahren der ECHA-Datenbank und IHO-Liste die Wirksamkeit gegen Parvoviren explizit nachgewiesen sein. Auch bei der Auswahl von Verfahren aus der ECHA-Datenbank und der IHO-Liste sind die unter 2.2.1 genannten Kriterien zu beachten.

2.3 Desinfektionsverfahren für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2

2.3.1 Übertragbare Regelungen

Die Regelungen aus Nummern 2.2.1, 2.2.2 sowie 2.2.4 gelten entsprechend.

2.3.2 Gentechnische Arbeiten mit Parvoviren

Anstelle der Händedesinfektion sind bei gentechnischen Arbeiten mit Parvoviren (z. B. Adeno-assoziierte Viren (AAV)) der Risikogruppe 2 Handschuhe zu tragen, die regelmäßig zu wechseln sind. Darüber hinaus sind die Hände häufig, insbesondere nach Beendigung der Tätigkeit, durch gründliches Waschen zu reinigen.

3. Öffnungsklausel

Soweit in begründeten Einzelfällen das Ersetzen der bisher gültigen Nebenbestimmungen zur Regelung

von Desinfektionsverfahren (vgl. Nummer 2) für einen einzelnen Betreiber besondere betriebliche Nachteile zur Folge hat, kann der Sachverhalt meiner Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Gentechnik Genehmigung) zur erneuten Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt landesweit am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß §§ 1, 2 i. V. m. Anhang II Nr. 4.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) bin ich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Aufhebung der bestehenden Regelungen zu Desinfektionsverfahren in den Nebenbestimmungen der entsprechenden Zulassungsbescheide oder Entscheidungen meiner Behörde erfolgt auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 VwVfG NRW im Ermessenswege. Aufgrund der Neufassung der einschlägigen Allgemeinen Stellungnahme der ZKBS erfolgt die Neuregelung durch Allgemeinverfügung, um die neuen Regeln für die betroffenen Anlagen einheitlich einzuführen.

In den Anlagen 2 A., 2 B., 3 und 4 zur GenTSV sind Bereitstellung und Anwendung von wirksamen Desinfektionsmitteln und spezifischen Desinfektionsverfahren geregelt. Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung dieser Anforderungen. Gemäß der Allgemeinen Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS), Az. 6790-10-49 vom November 2023, kann bei Beachtung der Nebenbestimmungen auf einen weiteren Wirksamkeitsnachweis verzichtet werden, weil die Verfahren spezifisch für den jeweiligen Anwendungszweck und Wirkungsbereich geprüft und als wirksam anerkannt sind.

Gemäß der Allgemeinen Stellungnahme der ZKBS, Az. 6790-10-49 vom November 2023 soll bei Arbeiten mit instabilen behüllten Viren bevorzugt ein Desinfektionsverfahren mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid PLUS“ eingesetzt werden, da diese im Vergleich mit Verfahren des Wirkungsbereichs „viruzid“ bzw. „viruzid PLUS“ i. d. R. eine bessere Verträglichkeit für die menschliche Gesundheit aufweisen.

Parvoviren sind unempfindlich gegenüber Alkoholbasierten Desinfektionsverfahren. Wegen der geringeren Toxizität sind jedoch nahezu ausschließlich Händedesinfektionsmittel zugelassen, die auf Alkohol basieren. Daher ist den Empfehlungen der Allgemeinen Stellungnahme der ZKBS, Az. 6790-10-49 vom November 2023, zu folgen, um Infektionen zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Determann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.66

43 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Ergänzung der Nebenbestimmungen zu Inaktivierungsverfahren im Rahmen der Abwasser- und Abfallbehandlung in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-10-D-24-015

Düsseldorf, den 18. Februar 2025

Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Ergänzung der Nebenbestimmungen zu Inaktivierungsverfahren im Rahmen der Abwasser- und Abfallbehandlung in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 i. V. m. § 19 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) ordne ich Folgendes an:

1. Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
 - 1.1 Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle bestehenden Anlagen zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 und 2 in Nordrhein-Westfalen. Als Anlagen der Sicherheitsstufe 1 gelten alle Anlagen, in denen aufgrund einer Zulassungsentscheidung der zuständigen Zulassungsbehörde (z. B. Landesumweltamt NRW, Bezirksregierung Düsseldorf) nach dem GenTG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ausschließlich Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden dürfen. Als Anlagen der Sicherheitsstufe 2 gelten alle Anlagen, in denen zu diesem Zeitpunkt auch Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden dürfen.

- 1.2 Anlagen der Sicherheitsstufen 3 und 4

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für bestehende Anlagen zur Durchführung von gentechnischen Ar-

beiten der Sicherheitsstufen 3 und 4, also für Anlagen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung aufgrund Zulassungsentcheidung der zuständigen Zulassungsbehörde (z. B. Landesumweltamt NRW, Bezirksregierung Düsseldorf) nach dem GenTG auch Arbeiten dieser Sicherheitsstufen durchgeführt werden dürfen. Insoweit sind jeweils die entsprechenden Bestimmungen in den Bescheiden oder Entscheidungen der zuständigen Zulassungsbehörde (z. B. Landesumweltamt NRW, Bezirksregierung Düsseldorf) und etwaigen Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde (weiter) zu beachten.

1.3 Umgang mit Sonderregelungen

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung ergänzt alle bisherigen Nebenbestimmungen zu Inaktivierungsverfahren im Rahmen der Abwasser- und Abfallbehandlung gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 19 Satz 3 GenTG durch die folgende Nebenbestimmung (vgl. unter Nummer 2.).

2. Ergänzung des Inaktivierungsverfahren im Rahmen der Abwasser- und Abfallbehandlung

2.1. Ergänzung

Die folgenden Bestimmungen ergänzen die bestehenden entsprechenden Nebenbestimmungen in allen Bescheiden oder Entscheidungen der zuständigen Zulassungsbehörde (z. B. Landesumweltamt NRW, Bezirksregierung Düsseldorf) nach Gentechnikrecht, die Regelungen zu Inaktivierungsverfahren im Sinne von § 3 Nr. 6 i. V. m. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und § 25 Abs. 1 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) beinhalten und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ergangen sind:

Inaktivierung im Rahmen der Abwasser- und Abfallbehandlung

Die Wirksamkeit der eingesetzten Autoklavierverfahren ist nach Stand der Technik im laufenden Betrieb mindestens halbjährlich mittels geeigneter Bioindikatoren (DIN EN ISO 11138-3) oder geeigneter Chemioindikatoren (DIN EN ISO 11140) oder einer parametrischen Überprüfung (geräteunabhängige Messung und Aufzeichnung von Temperatur und Druck über die Zeit des jeweils eingesetzten Autoklavierverfahrens) zu prüfen. Das Ergebnis dieser Wirksamkeitsprüfung ist in den Aufzeichnungen zu dokumentieren.

3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt landesweit am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß §§ 1, 2 i. V. m. Anhang II Nr. 4.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU

NRW) bin ich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Ergänzung der bestehenden Regelungen zu Inaktivierungsverfahren im Rahmen der Abwasser- und Abfallbehandlung in den Nebenbestimmungen der entsprechenden Zulassungsbescheide oder Entscheidungen meiner Behörde erfolgt auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 i. V. m. § 19 Satz 3 GenTG im Ermessenswege.

Gemäß § 17 Abs. 6 GenTSV hat der Betreiber die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit [...] insbesondere der Autoklaven regelmäßig nach Stand von Wissenschaft und Technik zu überprüfen und das Ergebnis und das Datum der Wirksamkeitsprüfung zu dokumentieren. Gemäß VDI Richtlinie 6300 sind Bioindikatoren gemäß DIN EN ISO 11138-3 oder Chemioindikatoren gemäß DIN EN ISO 11140 oder eine parametrische Prüfung dazu geeignet, diese Vorgaben zu erfüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Determann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.68

44 Durchführung der Deichschau gem. § 95 III LWG im Jahr 2025

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.01.96-14

Düsseldorf, den 14. Februar 2025

Die diesjährigen Deichschauern gem. § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

08.04.2025

Deichverband Xanten-Kleve: Salmorth/Schenkenschanz
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz

17.04.2025

Deichverband Walsum (ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl/Norske Skoog)
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz an der Emschermündung in Dinslaken-Ortsteil Stapp, gegenüber Rheinaue 49-55

29.04.2025

Stadt Wesel
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Kläranlage, An der Windmühle/Werftstraße

06.05.2025

Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Wesel
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte "Zur Rheinfähre" Bislicher Insel 1, 46509 Xanten

06.05.2025

Deichverband Uedesheim
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Zufahrt zu Grundstück Koblenzer Str. 103, Rheinstrom-km. 727, 5 li. Ufer

08.05.2025

Stadt Düsseldorf Nord: Altstadt / Lohausen (einschl. Kittelbach) / Kaiserswerth
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Ecke Arnheimer Str. / Herbert Eulenberg Weg, Rheinstrom-km 756,3 re. Ufer

08.05.2025

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich Süd mit Vrsasselt, Dornick, Praest
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband, Stadtweide 3, Emmerich

13.05.2025

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Rees und Bienen, Millingen, Vehlingen
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees

15.05.2025

Erholungszentrum Grav-Insel GmbH
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz

15.05.2025

Duisburg Nord 3 (Ruhort und Ruhrdeiche Meiderich), Wirtschaftsbetriebe Duisburg
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Schiffahrtsbörse Ruhrort, Gustav-Sander-Platz

15.05.2025

Duisburg Nord 3 (Rhein-Herne-Kanal, Gerrikerstr. Am Nordhafen) Wirtschaftsbetriebe Duisburg, WSA
 Beginn: 12:00 Uhr
 Treffpunkt: Deich WSA Meiderich, Emmericher Straße 260

19.05.2025

Hafen Emmelsum
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Am Schied)

19.05.2025

Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)
 Beginn: 10:30 Uhr
 Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Zum Ölhafen)

22.05.2025

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Hüthum, Elten, Gronstein
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg – Stockmannshof Emmerich-Hüthum

22.05.2025

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich, Hochwasserschutzmauer
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade / Kleiner Wall in Emmerich

03.06.2025

Duisburg Süd (mit Düsseldorf Bockum/Wittlaer) Stadt Düsseldorf, Wirtschaftsbetriebe Duisburg
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Roßpfad (Bushaltestelle)

04.06.2025

Stadt Duisburg: Homberg (mit Rheinpreussenhafen) Wirtschaftsbetriebe Duisburg LINEG
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Dammstraße, Zuwegung zur Abgrabung, Fa. Hülskens

05.06.2025

Deichverband Dormagen/Zons
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelberg (Uferstraße)

17.06.2025

Stadt Krefeld
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Deichtor Uerdingen. Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer

18.06.2025

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1 (Marientor bis Kaßlerfelder Kreisel)
 Beginn: 08:00 Uhr
 Treffpunkt: Essenberger Straße, Sperrwerk am Marientor

24.06.2025

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2 (Alsum, Beckerwerth, Laar)
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Alsumer Steig

26.06.2025

Stadt Düsseldorf Süd 2: Hamm / Volmerswerth / Brückerbach
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Einfahrt zum Wasserwerk Flehe, Auslauf Brücker Bach, Rheinstrom-km 730,5 re. Ufer

01.07.2025

Emscherdeiche in Essen
 Beginn: 09:30 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Emscherpark

10.07.2025

Stadt Monheim
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: HW Pumpenwerk des BRW, Kapellenstr. Rheinstrom-km 713,7 re. Ufer

10.07.2025

Deichverband Meerbusch-Lank
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Ende Banndeich (Stadtgrenze zu Krefeld), Rheinstrom-km 760,5 li. Ufer

22.07.2025

Rückstaudeiche Emschermündung (Voerde/Dinslaken) EG
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Hof Emschermündung

15.08.2025

Rheindeich Mehrum (Götterswickerhamm-Spielen) Deichverband Mehrum, LV
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Strandhaus Ahr

15.08.2025

Deich Friedrichstraße (Voerde-Möllen) Stadt Voerde
 Beginn: 08:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz ist in der Nähe Bahnunterführung Friedrichstraße

28.08.2025

Deichverband Kleve-Landesgrenze
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Kontrollstation Bimmen

28.08.2025

Rheindeich Friemersheim, DV Friemersheim, LINEG
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg

29.08.2025

Emscherdeiche im Kreis Wesel (Brücke Hans-Böckler-Straße bis Brücke Heerstraße)
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Brücke Hans-Böckler-Straße

02.09.2025

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Bislich
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstraße 7 in Wesel-Bislich (Mars)

02.09.2025

Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden und Mülheim Styrum
 Beginn: 09:30 Uhr
 Treffpunkt: Biotop Alstaden

04.09.2025

Stadt Neuss: Stadtgebiet Neuss
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Hammer Landstr. 3, Neuss

04.09.2025

Emscherdeiche in Oberhausen (Emscherknie bis Oststraße)
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Stadionparkplatz unter der Autobahnbrücke

04.09.2025

Deichschau Ruhrdeich Süd
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: Kreisverkehr Kasslerfeld

09.09.2025

Ruhrdeich Mülheim-Saarn
 Beginn: 14:00 Uhr
 Treffpunkt: Unter der Ruhrthalbrücke, linkes Ufer

11.09.2025

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Haffen-Mehr, Rees
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich, Kreisgrenze Wesel / Kleve

11.09.2025

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Polder Lohrwardt/Reckerfeld
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen

11.09.2025

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen
 Beginn: 09:30 Uhr
 Treffpunkt: Freibad Parkplatz Steele

11.09.2025

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen
 Beginn: 11:00 Uhr
 Treffpunkt: Wassergewinnung Essen

11.09.2025

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen
 Beginn: 13:30 Uhr
 Treffpunkt: Recyclinghof

16.09.2025

Deichverband Neue-Deichschau-Heerdt
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Hafen Neuss, Grenze DV N-DS-
 Heerdt/Stadt Neuss Düsseldorfer Str. (Eingang
 ggü. Haus-Nr. 174)

16.09.2025

Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis
 Kleve
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „De Deichgräf“,
 Durchlass 6, 47546 Kalkar-Grieth

18.09.2025

Deichschau Grietherbusch
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

23.09.2025

Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz "Landgasthof Westrich",
 Bienenstr. 26, 47551 Bedburg-Hau

25.09.2025

Deichverband Duisburg-Xanten: Baerl bis Orsoy
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Steinschenstraße Ecke Hofstraße,
 47199 Duisburg Baerl

26.09.2025

Deichschau Flüren
 Beginn: 14:00 Uhr
 Treffpunkt: Zufahrt Gravinsel

30.09.2025

Deichverband Duisburg-Xanten: Orsoy bis Bü-
 derich
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Bernshof, Orsoy Land 4, 47495 Rhein-
 berg

07.10.2025

Stadt Düsseldorf Süd 1: Rückstaudeich Itter, Orts-
 teil Urdenbach, Ortsteil Itter, Ortsteil Himmelgeist
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Himmelgeister Landstraße am Wasser-
 werk Flehe, Rheinstrom-km 730,5 re. Ufer

09.10.2025

Deichverband Duisburg-Xanten: Beek bis
 Büderich
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Göt-Schleuse, Eyländer-Weg, 46509
 Xanten

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht.

Im Auftrag
 gez. Guido Gohres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.69

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

45 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Viersen

Die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel der
 Stadt Viersen sind am 17.02.2025 in Verlust gera-
 ten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Runder Gummistempel, Durchmesser 28 mm, in
 der Mitte das Wappen der Stadt Viersen, Umschri-
 ftung: Johannes-Kepler-Schule Städt. Realschule
 Süchteln -Sekundarstufe- *Stadt Viersen*.

Runder Gummistempel, Durchmesser 38 mm, in
 der Mitte das Wappen der Stadt Viersen, Umschri-
 ftung: Johannes-Kepler-Schule •Städt. Realschule
 Süchteln -Sekundarstufe I- *Stadt Viersen*.

Ich bitte, mir Hinweise, die zur Auffindung des
 Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte
 für eine missbräuchliche Benutzung zu melden.
 Sollte dieses Dienstsiegel gefunden werden, wird
 um Rückgabe an die Stadt Viersen, Hauptverwal-
 tung, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, gebeten.

Viersen, den 18.02.2025

gez. Sabine Anemüller
 Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.72

46 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 947 des Rhein- Kreises Neuss

Der Dienstausweis **Nr. 947** ausgestellt durch den
 Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 10.11.2009,
 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
 Arndt
 Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.72

47 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 1105 des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis **Nr. 1105** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 12.07.2017, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Arndt
Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.73

48 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3221551074

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221551074 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 11.02.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.73

49 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 4210106904

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 4210106904 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.05.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 14.02.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.73

50 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221164274

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221164274 beantragt. Der Inhaber der Urkunde

wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.05.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 18.02.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.73

51 Aufgebot für das Sparkassenbuch-Nr. 3552313854

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3552313854 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 05.Februar 2025

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.73



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de